

Merkblatt

Einkommen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

Was Einkommen im wohngeldrechtlichen Sinne ist, bestimmt § 10 Abs. 1 und 2 WoGG. Zu berücksichtigen sind danach alle steuerpflichtigen Einkünfte und einige im Gesetz genannte steuerfreie bzw. teilweise steuerfreie Einnahmen sowie einige Freibeträge, Absetzungen oder Abschreibungen, die steuerrechtlich absetzbar sind.

Das betrifft im Einzelnen:

1. Versorgungsbezüge (z.B. Wartegelder, Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengelder) und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen,
2. Rentenleistungen und Bezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach Gesetzen, die auf dieses verweisen,
3. Rentenleistungen (z.B. Altersrenten, Witwen-/Witwerrenten, Berufsunfähigkeitsrenten, Erwerbsunfähigkeitsrenten, Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit, Renten aus privaten Versicherungen auf den Erlebens- und Todesfall, Versorgungsrenten),
4. Lohn- und Einkommensersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Eingliederungshilfe, Unterhaltsgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verdienstausfallentschädigung, Aufstockbeträge und Zuschläge nach dem Altersteilzeitgesetz bzw. Bundesbesoldungsgesetz, Vorruhestandsgeld),
5. Unterhaltsleistungen als Geld- oder Sachleistungen von nicht zum Familienhaushalt rechnenden Personen, Unterhaltshilfen, Unterhaltsbeihilfen und Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, Elterngeld,
6. Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit,
7. Arbeitslohn, der vom Arbeitgeber pauschal besteuert wird,
8. Sparerfreibetrag,
9. Ansparsabschreibungen, erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen,
10. Abfindungen,
11. wiederkehrende Bezüge,
12. Leistungen nach dem USG,
13. die der Pflegeperson ersetzten Aufwendungen für die Kosten der Erziehung bei Tagespflege und bei Vollzeitpflege von Kindern und Jugendlichen und der Hilfe für junge Volljährige bei Vollzeitpflege sowie der laufenden Leistungen für die Kosten des notwendigen Unterhaltes für Minderjährige und junge Volljährige in betreuten Wohnformen,
14. Pflegegeld für Pflegehilfen, wenn keine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft mit dem Pflegebedürftigen geführt wird,
15. Ausbildungsbedingte Zuschüsse (z.B. Berufsausbildungsbeihilfen und Ausbildungsgeld nach dem SGB III, Stipendien, Leistungen der Begabtenförderungswerke, Leistungen nach dem BAföG und dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz),
16. als Zuschuss gewährte Graduiertenförderung,
17. Ausländische Einkünfte,
18. Mietwert eigengenutzten Wohnraums.

Anmerkung:

Die unter den Nummern 13 bis 15 aufgeführten Einnahmen werden nur zur Hälfte angerechnet.